

Sonderprogramm „Stadt und Land“

Bezeichnung des Bundes-Förderprogramms

Förderung der Nahmobilität – Sonderprogramm „Stadt und Land“

Wer wird gefördert und was sind die Ziele?

Der Bund hat mit den Ländern die Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ geschlossen. Er unterstützt durch seine Finanzhilfen Investitionen der

- **Länder,**
- **Städte,**
- **Gemeinden** und
- **Kreise**

in den Radverkehr. Ziel ist der Aufbau eines nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes. Das Fahrradfahren soll sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen sicherer und attraktiver für die Radfahrenden gestalten werden. Mehr Menschen sollen vom Kraftfahrzeug auf das Fahrrad umsteigen.

Was wird gefördert?

Nordrhein-Westfalen erhält für seine Maßnahmen bis Ende 2023 fast 100 Millionen Euro als Finanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz. Diese können für den Neu, Um- und Ausbau von z. B.

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radverkehrsanlagen,
- eigenständigen Radwegen,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung anderer Verkehrswege,
- Knotenpunkte, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen,
- Schutzinseln und/oder vorgezogenen Haltelinien oder
- Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder, wie Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser

eingesetzt werden

Ebenfalls zuwendungsfähig sind:

- der zur Durchführung benötigte Grunderwerb,
- aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente einschließlich Beleuchtungsanlagen,
- wegweisende Beschilderung und
- Planungsleistungen. Diese werden pauschal mit 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt.

Darüber hinaus können die Finanzhilfen eingesetzt werden für

- betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen sowie getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs.

Radschnellwege sind im Rahmen dieses Sonderprogrammes nicht förderfähig.

Wie sind die Konditionen?

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen befristet bis zum 31. Dezember 2021 mit einem Regelfördersatz von bis zu 80 Prozent (ab 2022: 75 Prozent) und bei strukturschwachen Gebieten mit einem Höchstsatz von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Bundesmittel werden durch eine ergänzende Landesförderung aufgestockt. Der Gesamtfördersatz beträgt somit bei strukturschwachen Gebieten 95 Prozent und ansonsten 90 Prozent.

Wo ist der Antrag zu stellen, wer sind Ansprechpartner und wer informiert weiter?

Der Antrag ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:

Bezirksregierung Arnsberg		
Dezernat 25 Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg www.bra.nrw.de	Reinald Siemer Telefon: 02931 82-2660 reinald.siemer@bra.nrw.de	Martin Rentsch Telefon: 02931 82-2607 martin.rentsch@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold		
Dezernat 25 Leopoldstraße 15 32756 Detmold www.brdt.nrw.de	Christian Glasl Telefon: 05231 71-2502 christian.Glasl@brdt.nrw.de	Michaela Säfken Telefon: 05231 71-2522 michaela.saefken@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf		
Dezernat 25 Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf www.brd.nrw.de	Gerke, Elmar Telefon: 0211 475-3235 elmar.gerke@brd.nrw.de	Bollmann, Marcel Telefon: 0211 475-3258 marcel.bollmann@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln		
Dezernat 25 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln www.brk.nrw.de	Thorsten Elsiepen Telefon: 0221 147-2670 thorsten.elsiepen@brk.nrw.de	Tobias Teichner Telefon: 0221 147-2506 tobias.teichner@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster		
Dezernat 25 Domplatz 1 – 3 48143 Münster www.bezreg-muenster.de	Storp, Michael Telefon: 0251 411-2359 michael.storp@brms.nrw.de	Gerlitz, Valeri Telefon: 0251 411-1147 valeri.gerlitz@brms.nrw.de

Weitere Informationen:

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Stabsstelle Radverkehr und Verkehrssicherheit http://www.vm.nrw.de/verkehr/nahmobilitaet	
Peter London Telefon: 0211 3843-4272 peter.london@vm.nrw.de	Michael Beckers Telefon: 0211 3843-4402 michael.beckers@vm.nrw.de

Wann ist der Antrag zu stellen?

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Welche Rechtsgrundlagen bestehen?

- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW)
- Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah)

Was noch wichtig ist?

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050.

Die Projekte müssen einschließlich Schlussverwendungsnachweis bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Da der Bund Drittmittelgeber ist, obliegt es den Ländern, die Inhalte der Vereinbarung unter Berücksichtigung ihrer länderspezifischen Regelungen umzusetzen. In Nordrhein-Westfalen werden Zuwendungen weiter nach den Förderrichtlinien Nahmobilität gewährt.

Auch für Projekte, für die Bundesmittel **nicht** abrufbar sind, können wie gewohnt Anträge gestellt werden. Das Land NRW fördert diese im Regelfall mit 80 Prozent und bei strukturschwachen Gebieten mit 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.